

24. Jan. 1973

Freihandelsabkommen EWG:
Gemischter Ausschuss

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 22. Januar 1973
(Beilage).

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes und auf
Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt die Schweizerische Delegation für die erste Sitzung des gemischten Ausschusses, zusammenzusetzen.
2. Der Direktor der Handelsabteilung wird als Delegationschef an der obenerwähnten Sitzung bestimmt.
3. Zum Bericht des Volkswirtschaftsdepartementes vom 22. Januar 1973 Freihandelszone EWG wird ein Mitberichtsverfahren durchgeführt. Das Geschäft wird an der Sitzung vom 7. Februar 1973 wieder behandelt.

Protokollauszug an:

- EPD	6	
- FZD	12	(FV 9, OZD 3)
- EFK	2	
- EVD	5	(GS 3, HA 2)
- Fin. Del.	2	

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. W. Z. H. A.

Bern, den 22. Januar 1973

Freihandelsabkommen EWG:
Gemischter Ausschuss

Ende Januar/anfangs Februar wird in Brüssel der Gemischte Ausschuss des Freihandelsabkommens Schweiz-EWG erstmals tagen. Ein rasches Zusammentreten dieses Ausschusses erweist sich nicht nur deshalb als angezeigt, weil einige mit dem Inkrafttreten des Abkommens eng zusammenhängende Aufgaben zu erfüllen sind - so die Verabschiedung des Geschäftsreglements des Gemischten Ausschusses oder die Einsetzung eines Zollausschusses - sondern auch weil auf dem Gebiet der Ursprungsregeln eine Anzahl von Beschlüssen so rechtzeitig zu fassen sind, dass ihnen im Hinblick auf den Beginn der Anwendbarkeit der neuen Ursprungsregeln im Verhältnis Schweiz-EWG wie auch innerhalb der EFTA am 1. April 1973 in praktischer Hinsicht Rechnung getragen werden kann (Information der Wirtschaft, Druck der Formulare, Instruktion der Zollorgane etc.).

1. Zuständigkeit und Bestimmung der schweizerischen Delegation

Angesichts des ganz vorwiegend wirtschaftlich - handelspolitischen Inhalts des Freihandelsabkommens sowie der Bestimmung, dass für die allfällige spätere Ausdehnung der Zusammenarbeit auf das Kriterium des gegenseitigen volkswirtschaftlichen Interesses abgestellt werden soll, ist es gegeben, dass innerhalb der Bundesverwaltung die Handelsabteilung des EVD die Verantwortung für die Durchführung des Abkommens und die allgemeine Koordination der an der Zusammenarbeit mit den Europäischen Gemeinschaften interessierten Bundesstellen übernimmt. Dies entspricht auch der Regelung für die EFTA. Nötigenfalls, insbesondere bei der Prüfung der grundsätzlichen Aspekte einer Ausdehnung der Zusam-

- 2 -

menarbeit mit den EG auf neue Bereiche, wird auf bundesrätlicher Ebene unter dem Vorsitz des Vorstehers des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements die Delegation für Finanz und Wirtschaft die Koordination übernehmen, die Anträge der Handelsabteilung prüfen und die entsprechenden Richtlinien festlegen.

Zweckmässigerweise sollte der Direktor der Handelsabteilung, der die Verhandlungsdelegation geleitet hatte, mit der Wahrung der schweizerischen Interessen gegenüber den Europäischen Gemeinschaften betraut werden. Wir schlagen vor, dass er ermächtigt wird, von Fall zu Fall den Leiter der schweizerischen Delegation im Gemischten Ausschuss zu bestimmen, sofern die Umstände es nicht rechtfertigen, dass er diese Aufgabe persönlich übernimmt. Er wird sich dabei von Vertretern der übrigen zuständigen Verwaltungsstellen (z.B. Oberzolldirektion) beraten und begleiten lassen. Die enge Zusammenarbeit mit dem Eidg. Politischen Departement wird fortzusetzen sein. Analog zu der Regelung, die sich für die Verhandlungsdelegation bewährt hat, können gegebenenfalls auch Vertreter der Spitzenverbände als Experten beigezogen werden. Die Einladung an das Fürstentum Liechtenstein zur Entsendung eines eigenen Beobachters oder Vertreters erfolgt gemäss der mit dem Fürstentum getroffenen Vereinbarung.

Der Chef der Schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften wird die Verbindung mit den Brüsseler Behörden sicherstellen und je nach Zusammensetzung der schweizerischen Delegation im Gemischten Ausschuss deren Leitung übernehmen. Das Sekretariat des Gemischten Ausschusses wird von einem von ihm bezeichneten Beamten der Mission in Brüssel wahrgenommen.

2. Tagesordnung der ersten Tagung

Auf Grund der seit dem Abschluss des Freihandelsabkommens geführten informellen Gespräche mit den EG-Dienststellen haben sich folgende Traktanden herauskristallisiert:

a) Geschäftsreglement des Gemischten Ausschusses

Es liegt ein Entwurf der EG-Kommission vor, der annehmbar erscheint. Er enthält die üblichen Bestimmungen über die Einberufung des Ausschusses, die Aufstellung der Traktandenliste, die Ausfertigung der Beschlüsse usf. Das Verfahren erscheint etwas schwerfällig und formalistisch. Dies ist indessen angesichts der komplexen institutionellen Struktur der EWG unvermeidlich (Notwendigkeit der rechtzeitigen Information der Mitgliedstaaten, Ausarbeitung einer gemeinsamen Haltung, sechs Amtssprachen usf.). Für alle Freihandelsabkommen wird das Verfahren gleich sein.

Die EWG wird im Gemischten Ausschuss durch die EG-Kommission vertreten sein. Ihr werden Vertreter der Mitgliedstaaten beigegeben. Die Sitzungen werden, wenn nichts anderes vereinbart wird, in Brüssel stattfinden. Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird wechselweise während eines halben Jahres von einer der Vertragsparteien ausgeübt werden.

b) Zollausschuss

Als erste Arbeitsgruppe wird der Gemischte Ausschuss einen sog. Zollausschuss einsetzen. Dieser Ausschuss wird aus Experten der nationalen Zollverwaltungen und der EG-Kommission zusammengesetzt sein. Seine Aufgabe besteht in der Sicherstellung der administrativen Zusammenarbeit im Interesse einer korrekten und reibungslosen Anwendung der Abkommensbestimmungen auf der Ebene der Zollbehörden (Ausgestaltung der Warenverkehrsbescheinigungen, Verfahren der Ursprungskontrolle und Zertifizierung usw.). Der Zollausschuss wird seine Arbeit unmittelbar nach der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses aufnehmen.

c) Zoll- und Ursprungsfrageni) Abänderung von Artikel 25,1 des Protokolls Nr. 3

Diese Bestimmung sollte das Prinzip der Aufrechterhaltung des EFTA-Freihandels verwirklichen, d.h. die Nichtwieder-

einführung von Zöllen auf Waren, die unter den EFTA-Partnern, inkl. Grossbritannien und Dänemark, zollfrei gehandelt wurden. Die ursprünglich vorgesehene Fassung erwies sich jedoch als zu eng. Für zahlreiche Erzeugnisse, die nach den bisherigen Ursprungsregeln der EFTA zollfrei zirkulieren konnten, hätte während der Uebergangsperiode im Verkehr unter den ehemaligen und jetzigen EFTA-Partnern wieder ein Zoll entrichtet werden müssen. Erst am 1. Juli 1977 wären diese Waren erneut in den Genuss der Zollfreiheit gelangt. Der vorgeschlagene Beschluss beseitigt dieses wirtschaftlich widersinnige Auf und Ab von Zöllen und garantiert den Fortbestand des gegenwärtigen Zustandes für diese Waren.

ii) Zusammenarbeit der Zollbehörden

Für das reibungslose Funktionieren des Abkommens ist es notwendig, bestimmte Ausführungsvorschriften und Kontrolltätigkeiten in einer für alle beteiligten Zollverwaltungen verbindlichen Form festzulegen. Im Beschluss wird insbesondere das Vorgehen bei der Erteilung der Warenverkehrsbescheinigungen geregelt. Es werden zudem die Hinweise in einer für alle Sprachgebiete gültigen Form festgelegt, die nach den Vorschriften des Protokolls Nr. 3 auf den Warenverkehrsbescheinigungen in Sonderfällen anzubringen sind.

Im weiteren werden einige Beschlüsse zu fassen sein, die nur Teilgebiete berühren und Erleichterungen während der Einführungszeit zum Gegenstand haben.

iii) Postsendungen

Formelle Voraussetzung für die Gewährung der Zollpräferenz ist eine von der Zollbehörde des Ausfuhrstaates erteilte Warenverkehrsbescheinigung. Durch einen besonderen Beschluss soll eine Vereinfachung für Handel und Verwaltung in dem Sinne erzielt werden, dass im Postverkehr der Exporteur in einer Eigenerklärung den Zonenursprung bis zu einem Warenwert von 1000 RE (4000 Fr.) je Sendung erklären kann. Dafür wird ein einheitliches Formular geschaffen, das für das ganze Gebiet der Freihandelszone Gültigkeit haben soll.

d) Verschiedenes

Im Augenblick steht noch nicht fest, ob unter diesem Titel bereits anlässlich der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses schweizerische Massnahmen anzukündigen sein werden (z.B. Bekanntgabe der Produkte, für die das Verfahren der Einfuhrüberwachung vorgesehen ist) oder auf einzelne hängige Probleme hingewiesen werden soll, die ausserhalb des Abkommens zu bereinigen sind (z.B. Währungsausgleichsabgaben auf Käse).

3. Nächste Sitzung

Es dürfte angezeigt sein, in diesem Jahr eine zweite Sitzung abzuhalten. Sie kann dazu dienen, die ersten Erfahrungen über das praktische Funktionieren des Abkommens auszutauschen und gegebenenfalls die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Die schweizerische Delegation wird die Anregung machen, eine der nächsten Sitzungen des Gemischten Ausschusses in der Schweiz abzuhalten.

4. EFTA-Zusammenarbeit

Eine enge Koordination unter den EFTA-Ländern, die ja alle Freihandelsabkommen mit der EWG abgeschlossen oder wenigstens ausgehandelt haben - und im Falle Norwegens noch aushandeln - drängt sich auf. Soweit es sich um Probleme handelt, die sich bei allen Abkommen stellen, wird diese Koordination vorzugsweise im EFTA-Rahmen selbst stattfinden. Soweit es sich um Fragen von Neutralitätspolitischer Relevanz handelt, werden die Delegationsleiter der neutralen Länder auch in Zukunft in informeller Weise Kontakte pflegen.

* * *

*

- 6 -

Wir stellen Ihnen den

A n t r a g :

1. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die Handelsabteilung wird mit der Wahrung der schweizerischen Interessen gegenüber den Europäischen Gemeinschaften beauftragt.
3. Der Direktor der Handelsabteilung wird ermächtigt, von Fall zu Fall die Leitung der schweizerischen Delegation im Gemischten Ausschuss zu bestimmen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

Protokollauszug an:

- Handelsabteilung EVD;
- Oberzolldirektion EFZD;
- Generalsekretär des EPD;
- Rechtsberater des EPD.